

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.302 vom 5. Mai 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.302

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.302 du 5 mai 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.302 del 5 maggio 2009

Regeste

Das kantonale Steueramt ist auf die Einsprache des Pflichtigen betreffend die Staats- und Gemeindesteuereinschätzung zufolge Verspätung zurecht nicht eingetreten. Bei der direkten Bundessteuer kann kein Abzug für die Miete eines Archivraums (Lagerung von Dossiers aus früherer Berufstätigkeit) gewährt werden, da in derselben Steuerperiode kein Einkommen gegenübersteht. Berufskleider dienen ausschliesslich Berufszwecken; kein Abzug bei Kleidern, die auch privat getragen werden. Schliesslich können Aufwendungen zur "Abwehr eines Justizskandals" nicht abgezogen werden.

Erwägungen

E. 2

DB.2009.179

- 6 - den Verfahrensausgang wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe enthalten. Nicht notwendig ist, dass die Begründung eine Auseinandersetzung mit allen Parteierörterungen enthält; es genügt, wenn sich aus den Erwägungen die Unerheblichkeit oder Unrichtigkeit des Vorbringens mittelbar ergibt (indem z.B. gewisse geltend gemachte Abzüge nicht zugelassen werden) und die Begründung sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränkt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 142 N 10 und dies., Handkommentar zum DBG, 2. A., 2009, Art. 135 N 9, jeweils mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind bei den angefochtenen Entscheiden erfüllt; beide Entscheide sind mit einer nachvollziehbaren Begründung versehen. Naturgemäss ist die Begründung des Einspracheentscheids betreffend die Staats- und Gemeindesteuern eher kurz ausgefallen, da lediglich die Frage der Fristwahrung zu behandeln war. Dem Pflichtigen war es offensichtlich möglich, die Tragweite der betreffenden Entscheide zu erkennen und sie entsprechend anzufechten (vgl. BGr, 12. Dezember 2008, 2C_681+682/2008, E. 2.5, www.bger.ch). Die – ohnehin nur pauschal vorgebrachte – Rüge der mangelhaften Begründung erweist sich als nicht stichhaltig.

E. 3

Es ist zu prüfen, ob das kantonale Steueramt zu Recht nicht auf die Einsprache betreffend Staats- und Gemeindesteuern eingetreten ist. a) Gegen den Einschätzungsentscheid können laut § 140 Abs. 1 StG der Steuerpflichtige und die Gemeinde innert 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprachefrist beginnt am Tag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen (§ 12 Abs. 1 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998, VO StG) und ist – wie die Rekurs- und Beschwerdefrist – eine Verwirklichungsfrist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 140 N 48 mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Eine nach Ablauf der Einsprachefrist erhobene Einsprache ist unwirksam und vermag keine materielle Überprüfung der angefochtenen

Einschätzung herbeizuführen, selbst dann, wenn diese formell oder materiell fehlerhaft sein sollte. Auf eine verspätete Einsprache darf die Einsprachebehörde – Fristwiederherstellung vorbehalten – deshalb nicht eintreten. b) Der Einschätzungsentscheid datiert vom 5. Mai 2009 und wurde den Pflichten- 2 ST.2009.302 2 DB.2009.179

- 7 - gen anerkanntermassen am 13. Mai 2009 zugestellt. Die 30-tägige Einsprachefrist begann demnach am 14. Mai 2009 zu laufen und endigte am Freitag, 12. Juni 2009. Es ist unerfindlich, weshalb die Frist – so der Pflichtige – erst am Sonntag, 14. Juni abgelaufen sein soll. Jedenfalls ist ab dem 14. Mai 2009 jeder Tag einzeln zu zählen und der 30. Tag ist Freitag, der 12. Juni 2009. Die Einsprache trägt zwar das Datum vom 12. Juni 2009, wurde jedoch erst am 15. Juni 2009 um 14.53 Uhr mit eingeschriebener Sendung abgeschickt und erweist sich damit eindeutig als verspätet. Fristwiederherstellungsgründe sind keine geltend gemacht worden; auch aus den Akten sind keinerlei Gründe ersichtlich, welche den Pflichtigen schuldlos davon abgehalten hätten, fristgerecht Einsprache zu erheben. Mithin ist das kantonale Steueramt zu Recht auf die Einsprache gegen die Einschätzung der Staats- und Gemeindesteuern 2006 nicht eingetreten. Der dagegen erhobene Rekurs ist folglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Somit ist im Folgenden nur die rechtzeitig erhobene Beschwerde zu behandeln.

E. 4

a) Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die zu ihrer Erzielung notwendigen Aufwendungen und die allgemeinen Abzüge abgezogen (Art. 25 DBG). Bei den mit der Einkommenserzielung zusammenhängenden Aufwendungen handelt es sich um die sogenannten Gewinnungskosten (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 25 N 4). Gewinnungskosten setzen in aller Regel damit zusammenhängende steuerbare Einkünfte voraus. Auch wenn die Gewinnungskosten vom gesamten Einkommen absetzbar sind, ist der Gewinnungskostencharakter stets für einen bestimmten Einkommensbestandteil (ein damit zusammenhängendes Einkommen) zu beantworten; zwischen Aufwendung und einer bestimmten Einkunft muss ein (qualifiziert enger) Konnex bestehen (dies., Art. 25 N 7 f., auch zum Folgenden). Zudem ist zu beachten, dass Gewinnungskosten nur dann abzugsfähig sind, wenn ihnen in derselben Steuerperiode ein damit zusammenhängendes Einkommen der steuerpflichtigen Person gegenübersteht (zeitlicher Zusammenhang). b) Gemäss Art. 26 Abs. 1 DBG können Unselbständigerwerbende als Berufskosten insbesondere die notwendigen Auslagen für den Arbeitsweg (lit. a), die notwendigen Mehrkosten auswärtiger Verpflegung (lit. b), die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Aufwendungen (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) vom Reineinkommen abzie-

- 8 - hen. Laut Art. 26 Abs. 2 DBG legt die Finanzdirektion für die Berufskosten gemäss lit. a - c Pauschalansätze fest; im Fall von lit. a und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen. Unter dem Titel Berufskosten können nur die "notwendigen" Aufwendungen einkommensmindernd berücksichtigt werden. Notwendig bzw. abzugsfähig sind diejenigen Aufwendungen, die ihren Grund in der beruflichen Tätigkeit haben bzw. die durch die Einkommenserzielung verursacht werden, sei es, dass sie zum Zweck der Einkommenserzielung aufgewendet werden oder Folge der einkommenserzielenden Tätigkeit bilden (Markus Reich, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/1, 2.A., 2002, Art. 9 N 8 f. StHG). Als (berufsnotwendige) Gewinnungskosten gelten indes nicht sämtliche Aufwendungen, die irgendeinen Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit

aufweisen bzw. im weiteren Sinn ihren Grund im Arbeitsverhältnis haben. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts erscheinen als berufsnotwendig vielmehr nur solche Kosten, welche in einem qualifizierten, d.h. rechtlich erheblichen (wesentlichen) Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit stehen. Erforderlich ist mit anderen Worten ein wesentlicher Zusammenhang zwischen Art, Grund und Zweck der Ausgabe einerseits und der Natur der beruflichen Tätigkeit andererseits, während Aufwendungen, die vorwiegend mit der allgemeinen Lebenshaltung zusammenhängen, sogenannte Lebenshaltungskosten, vom Abzug ausgeschlossen sind (RB 1990 Nr. 32 = StE 1991 B 22.3 Nr. 38; RB 1991 Nr. 21 [Leitsatz]; StE 2000 B 22.3 Nr. 71). Berufskosten sind zudem nur abzugsfähig, wenn ihnen in derselben Steuerperiode ein entsprechendes unselbständiges Erwerbseinkommen der steuerpflichtigen Person oder zumindest Erwerbsersatzeinkommen gegenübersteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 26 N 11).

E. 5

Der Pflichtige beantragt, Mietkosten für einen Archivraum abziehen zu dürfen. Gemäss seinen Ausführungen werden in diesem Raum Berufsunterlagen aus früherer selbstständiger Erwerbstätigkeit gelagert, die er aufgrund gesetzlicher Verpflichtung während zehn Jahren aufzubewahren habe. Die vom Pflichtigen errechneten Mietkosten für den Archivraum von Fr. 552.- können nicht anerkannt werden. Es handelt sich dabei nämlich um Aufwendungen, die in keinem Zusammenhang stehen zur in der Steuerperiode 2006 ausgeübten Haupt- 2 ST.2009.302 2 DB.2009.179

- 9 - oder Nebenerwerbstätigkeit als Berufsschullehrer. Da es bereits an diesem Konnex fehlt, ist diesbezüglich ein Abzug ausgeschlossen und der Entscheid des Steueramts insoweit nicht zu beanstanden.

E. 6

Weiter möchte der Pflichtige Fr. 450.- für "Berufskleider" abziehen. Wie schon im Einschätzungs- und Einspracheverfahren hat der Pflichtige weder dargelegt noch nachgewiesen, inwiefern ihm Auslagen für Berufskleidung entstanden sein sollen. Gründe dafür sind weder aufgrund der beruflichen Tätigkeit (Berufsschullehrer) noch aus den Akten ersichtlich. Der Pflichtige führt lediglich aus, es sei unzutreffend, dass Kleider, die auch im Alltag getragen werden könnten, nicht als Berufskleider gelten würden. Dies ist unzutreffend: Berufskleider sind ausschliesslich zu Berufszwecken dienende Kleider, wie Berufsmäntel, Berufsschürzen etc. Einzig die dafür getätigten Aufwendungen der steuerpflichtigen Person sind abzugsfähig. Die besonders gepflegte und kostspielige Kleidung dagegen, welche die steuerpflichtige Person u.a. in Rücksicht auf ihre berufliche Stellung anschafft, und die auch im privaten Bereich verwendbar ist, fällt demgegenüber nicht unter diesen Begriff. Die steuerpflichtige Person kann dafür keinen Abzug geltend machen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Art. 26 N 37, mit Hinweisen). Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen. 7.a) Schliesslich hält der Pflichtige "Kosten und Aufwendungen zur Abwehr der vorliegenden Verwaltungs-Korruption" für abzugsfähig. Gemäss einer Auflistung des "Aufwandes betr. AHV-, Verwaltungs-, Juristen- + Justiz-Skandal" verfasste der Pflichtige im Jahr 2006 77 Briefe an Behörden im Umfang von 295.5 Seiten, wofür (Aktenstudium, Briefe, Strafanzeigen etc.) er 125.25 Stunden aufgewendet haben will, was bei einem Stundenansatz von Fr. 160.- zu einem Betrag von Fr. 20'040.- führt. Der Pflichtige zählt sodann Portokosten und weitere Auslagen hinzu und macht einen Gesamtbetrag von Fr. 20'602.50 geltend. b) Nach dem allgemeinen

Grundsatz, dass der Steuerpflichtige steuermin- dernde Umstände darzutun und nachzuweisen hat (RB 1975 Nr. 64, auch zum Folgen- den), obliegen ihm Behauptung und Beweis der Tatsachen, die einen Abzug von den 2 ST.2009.302 2 DB.2009.179

- 10 - Einkünften begründen. Die dem Steuerpflichtigen obliegende Beweisleistung setzt in erster Linie und in jedem Fall eine spätestens vor Rekurskommission zu erbringende substantiierte Sachdarstellung voraus, wobei die fehlende Substantiierung nicht in ei- nem Beweisverfahren nachgeholt werden kann (RB 1980 Nr. 69). Substantiiert ist eine Sachdarstellung dann, wenn aus ihr im Einzelnen Art, Motiv und Rechtsgrund der gel- tend gemachten Aufwendungen in der Weise hervorgehen, dass bereits gestützt dar- auf – aber unter Vorbehalt der Beweiserhebung – die rechtliche Beurteilung der Ab- zugsfähigkeit solcher Aufwendungen möglich ist. Fehlt es an einer in diesem Sinn genügenden Substantiierung, hat die Rekurskommission von sich aus keine Untersu- chung zu führen, um sich die erforderlichen Grundlagen zu beschaffen (RB 1975 Nr. 64), und hat eine Beweisabnahme zu unterbleiben mit der Wirkung, dass es bei der Nichtanerkennung des geltend gemachten Abzugs sein Bewenden haben muss (RB 1987 Nr. 35, auch zum Folgenden). Für die von ihm verfochtene, hinreichend sub- stanziierte Sachdarstellung hat der Steuerpflichtige sodann von sich aus beweiskräftige Unterlagen einzureichen oder die Beweismittel wenigstens unter genauer Bezeichnung anzubieten (vgl. RB 1975 Nr. 55). c) Vorliegend fehlt es bereits an einer substantiierten Sachdarstellung. Die Aufstellung der Kosten enthält Positionen wie "Brief von GL KR, Aktenstudium: 120.00 Fr.", "24 Infobriefe an Prof. Dr. iur.: 1'080.00 Fr.", "6 Brief an Verwaltungsgericht 1'160.00 Fr." oder "Strafanzeige, Staatsanwaltschaft: 3'000.00 Fr.". Aus dieser Auflis- tung ist nicht im Entferntesten erkennbar, inwiefern es sich um abzugsfähige Kosten handeln soll. Die Zulässigkeit eines Abzugs ergibt sich aus den gesetzlichen Bestim- mungen zur Ermittlung des Reineinkommens (Art. 25 ff. DBG). Andere Abzüge sind für die Festlegung des Reineinkommens (Nettoeinkommen) nicht zulässig (Art. 9 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, StHG). Mit dem Hinweis, "unvermeidbare Ge- bühren und Kosten (wie vorliegend in der Abwehr der amtlichen Schikanierereien und der Attacken sowie der aktenkundigen Korruption) [seien] abzugsberechtigt", ist der Pflichtige seiner Substantiierungspflicht in keiner Weise nachgekommen. Die Vorin- stanz hat im Übrigen die Zulässigkeit des Abzugs von Kosten aus Rechtsstreitigkeiten zutreffend dargelegt, weshalb diesbezüglich umfassend auf ihre Ausführungen verwie- sen werden kann (§ 19 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation und das Verfah- ren der Steuerrekurskommissionen vom 29. April 1998). Auch in diesem Punkt dringt die Beschwerde nicht durch. 2 ST.2009.302 2 DB.2009.179

- 11 -

E. 8

Somit unterliegt der Pflichtige mit seinen Anliegen vollumfänglich. Aus- gangsgemäss sind ihm die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen und eine Parteient- schädigung steht ihm nicht zu (§ 151 Abs. 1 StG und Art. 144 Abs. 1 DBG; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997, Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwal- tungsverfahren vom 20. Dezember 1968).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.